

L 11 B 476/05 SO ER

Land

Freistaat Bayern

Sozialgericht

Bayerisches LSG

Sachgebiet

Sozialhilfe

Abteilung

11

1. Instanz

SG München (FSB)

Aktenzeichen

S 52 SO 276/05 ER

Datum

27.07.2005

2. Instanz

Bayerisches LSG

Aktenzeichen

L 11 B 476/05 SO ER

Datum

10.11.2005

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Beschluss

I. Die Beschwerde gegen den Beschluss des Sozialgerichts München vom 27.07.2005 wird zurückgewiesen.

II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Gründe:

I.

Die Beteiligten streiten um die Bewilligung der Übernahme von Mietschulden des Antragsstellers (Ast) durch die Antragsgegnerin (Ag).

Der 1933 geborene Ast bezieht lt. Mitteilung der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte vom 01.07.2003 Altersrente in Höhe von mtl. 533,40 EUR.

Ausweislich eines Mietvertrages vom 01.10.1977 bewohnt er eine 2-Zimmer-Wohnung mit einer Wohnfläche von 36,20 qm und bezahlt hierfür 460,16 EUR Kaltmiete.

Seine Anträge auf Bewilligung von Leistungen nach dem früheren Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (GSiG) und auf Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) lehnte die Ag bislang wegen fehlender Mitwirkung des Ast bei der Sachverhaltsaufklärung bzw. wegen unklarer Vermögensverhältnisse ab.

Am 06.07.2005 beantragte der Ast beim Sozialgericht München (SG), die Ag im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, ihm sofort 5.327,40 EUR auszubezahlen.

Der Betrag setze sich zusammen aus seinem "Grundsicherungsbedarf" für den Zeitraum von Februar 2004 bis einschließlich April 2005 (= 15 Monate) in Höhe von mtl. 355,16 EUR. Er habe bislang seine Miete nicht mehr bezahlen können. Zur Abwendung der drohenden Zwangsräumung habe die Ag den Betrag sofort auszubezahlen.

Die Ag beantragte, den Antrag abzulehnen.

Ein Anspruch auf Übernahme der Mietschulden sei derzeit nicht glaubhaft gemacht. Der Ast habe (zumindest) bis 30.05.2005 nachweislich über genügend Eigenmittel verfügt, um seinen Bedarf zu decken. Statt dessen habe er aber im April und im Mai 2005 finanzielle Mittel für Kfz-Steuer und Kfz-Versicherungsbeiträge aufgebracht.

Mit Beschluss vom 27.07.2005 lehnte das SG den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ab. Das Bestehen eines Anordnungsgrundes sei nicht überwiegend wahrscheinlich. Der Ast habe seine Vermögensverhältnisse nicht hinreichend aufgeklärt. Ihm stehe auch kein Anspruch auf Übernahme der Mietrückstände zu. Er bewohne eine unangemessen teure Wohnung. Wenn er seine laufende Miete trotz vorhandener Mittel nicht bezahlen könne, könne er nicht damit rechnen, dass der Sozialhilfeträger die Mietschulden übernehme.

Hiergegen wendet sich der Ast mit seiner beim SG München am 30.08.2005 eingegangenen Beschwerde.

Er habe weiterhin Zahlungsrückstände. Ihm drohe aktuell die Zwangsräumung.

Mit Endurteil vom 25.08.2005 verurteilte das Amtsgericht München den Ast, die von ihm innegehaltene Wohnung, bestehend aus 2 Zimmern, Küche, Bad/WC und Kelleranteil zu räumen und an den Vermieter herauszugeben. Zudem verurteilte das Amtsgericht München den Ast, an seinen Vermieter 1.467,68 EUR nebst 5 %-Punkten über den Basiszinssatz aus jeweils 511,29 EUR seit dem 04.03.2005 und 06.04.2005, sowie aus 445,10 EUR seit 06.05.2005 zu zahlen.

Auf die Anfrage des Berichterstatters an den Prozessbevollmächtigten des Vermieters der Wohnung, ob auf die Vollstreckung aus dem Räumungsurteil vom 25.08.2005 verzichtet werde, wenn der Sozialhilfeträger die streitgegenständliche Forderung in Höhe von 1.467,68 EUR nebst Prozesskosten übernehme, ging keine Antwort beim Bayer. Landessozialgericht ein.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die Gerichtsakten in beiden Rechtszügen sowie auf die vorgelegte Behördenakte Bezug genommen.

II.

Die form- und fristgerecht eingelegte Beschwerde ist zulässig ([§§ 172, 173 Sozialgerichtsgesetz - SGG -](#)). Das SG hat ihr nicht abgeholfen ([§ 174 SGG](#)).

Die Beschwerde des Ast ist jedoch unbegründet. Das SG hat es zu Recht abgelehnt, die Ag im Wege der einstweiligen Anordnung zur Übernahme von Kosten in Höhe von 5.327,40 EUR zu verpflichten.

Eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis (Regelungsanordnung) ist zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint ([§ 86b Abs 2 Satz 2 SGG](#)). Das ist etwa dann der Fall, wenn dem Ast ohne eine solche Anordnung schwere oder unzumutbare, nicht anders abwendbare Nachteile entstehen, zu deren Beseitigung die Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr in der Lage wäre (so BVerfG vom 25.10.1988 [BVerfGE 79, 69/74](#) und vom 19.10.1977 [BVerfGE 46, 166/179](#); Niesel, Der Sozialgerichtsprozess, 4.Aufl 2005, RdNr 643).

Eine solche Regulationsanordnung setzt aber voraus, dass der Ast Angaben zum Vorliegen eines Anordnungsgrundes - das ist in der Regel die Eilbedürftigkeit - und zum Vorliegen eines Anordnungsanspruches - das ist der materiell-rechtliche Anspruch, auf den er sein Begehren stützt - glaubhaft machen kann ([§ 86b Abs 2](#) Sätze 2, [4 SGG](#) iVm [§ 920 Abs 2](#), [§ 294 Abs 1](#) Zivilprozessordnung - ZPO -; Mayer-Ladewig/Keller/Leitherer SGG, 8.Aufl 2005, § 86b RdNr 41).

Bei der hier erforderlichen Überprüfung der Sach- und Rechtslage (vgl dazu im Einzelnen BVerfG vom 12.05.2005 NDV-RD 2005, 59) zeigt sich, dass das Begehren des Ast auf sofortige Auszahlung von 5.327,40 EUR keinen Erfolg haben kann.

Soweit der Ast mit diesem Zahlungsbegehren einen (angeblichen) früheren "Grundsicherungsbedarf" für den Zeitraum vom Februar 2004 bis einschließlich April 2005 geltend macht, so noch in seiner Klageschrift vom 04.05.2005, ist die Sache nicht eilbedürftig im o.g. Sinn. Der Ast begehrt damit Leistungen nach dem Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (GSiG) bzw Leistungen nach dem früheren Bundessozialhilfegesetz bzw Leistungen nach SGB XII für vergangene Bewilligungszeiträume, ohne im Einzelfall eine Eilbedürftigkeit hierfür darlegen zu können. Es ist dem Kläger zuzumuten, die hier offenen Fragen hinsichtlich seiner Vermögensverhältnisse für diese Zeiträume in einem Hauptsacheverfahren zu klären.

Soweit der Kläger Barmittel im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes von der Ag erstreiten will, um seine Mietschulden decken zu können, steht ihm ganz offensichtlich kein Anordnungsanspruch (mehr) zur Seite. Gemäß [§ 34 Abs 1 SGB XII](#) können (Miet-)Schulden nur übernommen werden, wenn dies zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage gerechtfertigt ist. Sie sollen übernommen werden, wenn dies gerechtfertigt und notwendig ist und sonst Wohnungslosigkeit einzutreten droht.

Diese Voraussetzungen sind beim Kläger zum Zeitpunkt der Entscheidung des Beschwerdegerichtes nicht mehr gegeben. Die Übernahme der Mietschulden kann zur Überzeugung des Senats nicht mehr zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage beim Ast führen, sie ist auch nicht geeignet, eine etwa drohende Wohnungslosigkeit zu vermeiden. Der Ast ist bereits zur Räumung der Wohnung verurteilt. Die Frist des [§ 569 Abs 3 Nr 2](#) Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) ist verstrichen. Eine Anfrage beim Prozessbevollmächtigten, ob und ggfs. unter welchen Umständen auf die Vollstreckung des Räumungsurteils verzichtet werden kann, blieb ohne jeglichem Erfolg. Zudem ist der Senat aufgrund der Aktenlage und der Einlassungen des Ast davon überzeugt, dass auch bei einer derzeitigen Übernahme der Mietschulden in Höhe von 1.467,68 EUR nebst Zinsen und Prozesskosten die Wohnung des Klägers nicht zu halten sein wird.

Bei dieser Sachlage führt auch eine abschließende Güter- und Folgenabwägung zu keinem anderen Ergebnis. Der Ast ist gehalten und es ist ihm auch zumutbar, eine andere Wohnung zu suchen und anzumieten, für die er nur die sozialhilferechtlich angemessenen Unterkunftskosten bezahlen muss.

Die Beschwerde hat deshalb insgesamt keinen Erfolg.

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193 SGG](#).

Diese Entscheidung ist unanfechtbar ([§ 177 SGG](#)).

Rechtskraft

Aus

Login

FSB

Saved

2005-12-27